

1) Die 4. und die 5. UeberfremdungsinitiativeZur Volksabstimmung vom 13. März 1977

Der Bundesrat hat vor kurzem beschlossen, die Volksabstimmung über die 4. und die 5. Ueberfremdungsinitiative auf den 13. März 1977 anzusetzen. Das von der Schweizerischen Republikanischen Bewegung eingereichte Volksbegehren "zum Schutze der Schweiz" (4. Ueberfremdungsinitiative) postuliert insbesondere, "dass die Zahl der in der Schweiz wohnhaften ausländischen Niedergelassenen und Aufenthalter 12,5 Prozent der schweizerischen Wohnbevölkerung nicht übersteigt", wobei die "Normalisierung des Ausländeranteils auf 12,5 Prozent innert 10 Jahren durchzuführen ist". Die von der Nationalen Aktion gegen die Ueberfremdung von Volk und Heimat stammende Initiative "zur Beschränkung der Einbürgerungen" (5. Ueberfremdungsinitiative) verlangt im wesentlichen, dass "die Einbürgerungen auf insgesamt höchstens 4'000 Personen pro Jahr beschränkt werden". Beide Initiativen werden vom Bundesrat und vom Parlament, das die Forderungen der Ueberfremdungs-Parteien in der Septembersession klar zurückwies, dem Volk und den Ständen mit dem Antrag auf Verwerfung unterbreitet.

Im Urnengang vom 13. März 1977 wird zum dritten Mal über Vorstösse zum Ueberfremdungsproblem zu befinden sein. 1968 war eine von der Demokratischen Partei des Kantons Zürich eingereichte Initiative (Herabsetzung der Zahl der ausländischen Niedergelassenen und Aufenthalter auf höchstens 10 Prozent der Wohnbevölkerung) zurückgezogen worden; 1970 wurde das aus Kreisen der Nationalen Aktion lancierte Volksbegehren (Herabsetzung des Ausländeranteils auf 10 Prozent des Bestandes der schweizerischen Staatsangehörigen je Kanton innert vier Jahren) von 13 4/2 Ständen und mit 650'000 Nein gegen 560'000 Ja abgelehnt; 1974 wurde die Ueberfremdungsinitiative der Nationalen Aktion (Beschränkung der jährlichen Einbürgerungen auf 4'000, Herabsetzung des Ausländerbestandes auf 500'000 bis Ende 1977, Begrenzung des Ausländeranteils pro Kanton auf 12 Prozent des Bestandes an Schweizern, Begrenzung der Saisoniers- und der Grenzgängerzahl) bei einer Stimmbeteiligung von 70 % durch sämtliche Kantone und mit 1'690'000 Nein gegen 880'000 Ja verworfen.

A. Das Republikanische Volksbegehren "zum Schutze der Schweiz"

Die Schweizerische Republikanische Bewegung hat ihre Initiative am 12. März 1974 eingereicht. Die Initiative enthält eine Rückzugsklausel, von der aber, trotz der kurz nach Lancierung des Begehrens eingetretenen Rezession und der wesentlichen Entspannung des Ausländerproblems, kein Gebrauch gemacht wurde. Der Bundesrat beantragt Verwerfung der Initiative, der kein Gegenvorschlag gegenübergestellt wird (vgl. Botschaft vom 8. März 1976). Der Ständerat hat mit 31 zu 0 Stimmen, der Nationalrat mit 158 zu 6 Stimmen die Ablehnung der 4. Ueberfremdungsinitiative empfohlen.

a) Der Wortlaut

Die Initiative verlangt neu einen Artikel 69quater in der Bundesverfassung. Er hat folgenden Wortlaut:

I.

1. Der Bund sorgt dafür, dass die Zahl der in der Schweiz wohnhaften ausländischen Niedergelassenen und Aufenthalter 12,5 Prozent der schweizerischen Wohnbevölkerung nicht übersteigt.
2. Wenn die Zahl der ausländischen Niedergelassenen und Aufenthalter 12,5 Prozent der schweizerischen Staatsangehörigen gemäss der letzten Volkszählung übersteigt, tritt in Abweichung von Artikel 69ter folgendes Gesetz in Kraft:

Der Bund befristet alle neuen Aufenthaltsbewilligungen und Aufenthaltsverlängerungen derart, dass der Ausländer keinen Rechtsanspruch auf Niederlassung erheben kann.
3. Als einzige Massnahme zur Bekämpfung der Ueberfremdung durch erleichterte Einbürgerung kann der Bundesrat gemäss Artikel 44ter BV bestimmen, dass das Kind ausländischer Eltern von Geburt an Schweizerbürger ist, wenn seine Mutter von Abstammung Schweizerbürgerin war und die Eltern zur Zeit der Geburt ihren Wohnsitz in der Schweiz haben.
4. Bei der Zahl der Ausländer nicht mitgezählt und von den Massnahmen gegen die Ueberfremdung ausgenommen sind: Saisonarbeiter, Grenzgänger, Dozenten und Schüler höherer Lehranstalten, politische Flüchtlinge, Kranke, Angehörige diplomatischer und konsularischer Vertretungen, Funktionäre internationaler Organisationen.
5. Die volkswichtigen Dienstleistungsbetriebe wie Spitäler, Altersheime, Pflegeanstalten, öffentliche Dienste, Landwirtschaft, Gastgewerbe, Nahrungsmittelversorgung, Kleingewerbe und Hausdienst sind bevorzugt mit ausländischen Arbeitskräften zu versehen.
6. Der Bund verfügt, dass keine schweizerischen Arbeitnehmer wegen Rationalisierungs- oder Einschränkungs-massnahmen entlassen werden dürfen, solange im gleichen Betrieb in der gleichen Berufskategorie Ausländer arbeiten.

II.

a. Artikel 69quater tritt sofort nach Annahme durch Volk und Stände und dem Erwahrungsbeschluss der Bundesversammlung in Kraft.

b. Die Massnahme gemäss I, 1:

Die Normalisierung des Ausländeranteils auf 12,5 Prozent ist innert zehn Jahren durchzuführen.

b) Die Zulassungspolitik seit dem 2. Weltkrieg

Nach dem 2. Weltkrieg führte die rasche Steigerung der gesamten Wirtschaftstätigkeit zu einem ausserordentlichen Bedarf an Arbeitskräften, der angesichts des verminderten Nachwuchses einheimischer Arbeitskräfte nur durch den Zuzug einer grossen Zahl von Ausländern gedeckt werden konnte. Da damals aber - quantitativ gesehen - während langer Zeit keine nennenswerte Ueberfremdungsgefahr bestand, befolgten die Behörden zunächst eine liberale Einwanderungspolitik, die vorwiegend auf die wirtschaftlichen Bedürfnisse abstellte. Als aber zu Beginn der 60er Jahre der Ausländerbestand erheblich anstieg, sah sich der Bundesrat vom Jahre 1963 an veranlasst, die Neuzureisen ausländischer Arbeitnehmer zu begrenzen. Mit den bis 1969 in verschiedenen Bundesratsbeschlüssen angeordneten Massnahmen konnte denn auch ein erheblicher Rückgang der Zuwachsraten erreicht werden.

Im Frühjahr 1970 beschloss der Bundesrat, die bisherige betriebsweise durch eine gesamtschweizerische Begrenzung der erwerbstätigen Ausländer zu ersetzen, in der Absicht, die Zahl der erwerbstätigen Jahresaufenthalter und Niedergelassenen auf den Ende 1969 erreichten Bestand von 603'000 zu begrenzen. Dieses neue System führte bereits Ende 1970 zum Erfolg. Dank der Jahr für Jahr erlassenen Bundesratsbeschlüsse wurde die erwähnte Bestandeszahl nicht mehr überschritten und damit das Nahziel, zunächst die Ausländerkategorie der erwerbstätigen Jahresaufenthalter und Niedergelassenen zu stabilisieren, erreicht. 1973 wurde das Stabilisierungsziel auch auf die Saisonarbeitskräfte ausgedehnt.

Im Jahre 1974 hat der Bundesrat die erforderlichen zusätzlichen Massnahmen eingeleitet, um mindestens noch in diesem Jahrzehnt die Stabilisierung der gesamten, also auch der nichterwerbstätigen ausländischen Wohnbevölkerung, zu verwirklichen, um anschliessend zu einer schrittweisen Herabsetzung der Zahl der Ausländer überzugehen. Aus diesem Grunde mussten alle Branchen und Berufe, also auch das Gesundheits- und Erziehungswesen sowie die Land- und Forstwirtschaft, den Begrenzungsvorschriften unterstellt werden. Zudem wurde die gesamtschweizerische Höchstzahl für neue Jahresaufenthalter auf ein Minimum reduziert. Im Hinblick auf die inzwischen eingetretene rückläufige Beschäftigungslage ist der Bundesrat im vergangenen Jahr nochmals einen Schritt

weitergegangen und hat als neues Ziel festgelegt, dass der Bestand der ausländischen Wohnbevölkerung bis Ende 1976 nicht nur zu stabilisieren, sondern sogar herabzusetzen sei. Die erneute Verschärfung der Zulassungsbegrenzung sowie der Konjunkturrückgang haben dazu geführt, dass sich der Bestand der ausländischen Wohnbevölkerung nunmehr laufend zurückbildet.

c) Der Ausländerbestand

Der Bestand der ausländischen Wohnbevölkerung (Jahresaufenthalter und Niedergelassene) betrug Ende 1975 rund 1'013'000. Im Vergleich zum Vorjahr bedeutete dies einen Rückgang um 52'000. Der Anteil der Ausländer an der gesamten Bevölkerung belief sich auf 16,1 %. Der Bestand der erwerbstätigen Jahresaufenthalter und Niedergelassenen bezifferte sich Ende 1975 auf 553'000. Er lag damit um rund 50'000 unter der im Jahre 1970 festgelegten Höchstzahl. Gemäss den neuesten Zahlen der Fremdenpolizei erreichte die ausländische Wohnbevölkerung Ende August 1976 die Zahl von 968'000, der Bestand an erwerbstätigen Jahresaufenthaltern und Niedergelassenen die Zahl von 523'000.

Die regionale Gliederung des Ausländerbestandes hat sich in den letzten Jahren wenig geändert. Rund zwei Drittel der Ausländer wohnen im deutschen Sprachgebiet. In der Westschweiz sind 27,7 % und im Kanton Tessin 7 % der Ausländer ansässig.

Vom Ausländerbestand entfielen Ende 1975 304'000 oder 30 % auf Kinder unter 16 Jahren. Infolge zahlreicher Wegzüge hat sich die Zahl der Kinder 1975 um 13'350 zurückgebildet. Rund die Hälfte der Kinder befinden sich im vorschulpflichtigen Alter.

Aus den Nachbarstaaten und Spanien rekrutierten sich 1975 83 % der Ausländer. Der Anteil der italienischen Staatsangehörigen betrug 51,4 %. Es folgten die Spanier mit 11,2 %, die Angehörigen der Bundesrepublik Deutschland mit 10,8 %, die Franzosen mit 5,1 % und die Oesterreicher mit 4,1 % usw.

Die stark rückläufige Einwanderung wirkt sich zunehmend auf die Zahl der Ausländer aus, die - in der Regel nach zehnjähriger Anwesenheit - Anspruch auf Niederlassung erwerben. Noch im Jahre 1974 wurden 80'000 Niederlassungsbewilligungen neu erteilt. Diese Zahl bildete sich 1975 auf 56'000 zurück. Diese rückläufige Entwicklung wird sich in den nächsten Jahren noch verstärkt fortsetzen. Da dem Zuwachs von neuen Niedergelassenen eine zunehmende Zahl von Wegzügen ins Ausland gegenübersteht, hat der Bestand der niedergelassenen Ausländer seit August 1975 abgenommen. Ende August 1976 entfielen von der erwähnten ausländischen Wohnbevölkerung 314'000 auf Jahresaufenthalter und 654'000 auf Niedergelassene.

d) Die Auswirkungen im Falle einer Annahme der Initiative

Für neueinreisende erwerbstätige und nichterwerbstätige Aufenthalter müsste als Sofortmassnahme eine Zuzugssperre verhängt werden. Zudem dürften keine Saison- in Aufenthaltsbewilligungen mehr umgewandelt werden. Ferner hätten während zehn Jahren jedes Jahr rund 25'000 Ausländer die Schweiz zu verlassen. Sobald die Beschäftigungslage sich wieder gebessert haben und die Zahl der freiwilligen Ausreisen zurückgehen wird, müssten somit die Behörden Tausende von Ausländern zusammen mit ihren Familien wegweisen. Da die niedergelassenen Ausländer nicht weggewiesen werden können, müssten praktisch in allen Kantonen - unbekümmert um den Ausländeranteil - alle Jahresaufenthalter abgebaut werden. Für die Betroffenen wäre die Wegweisung mit grossen menschlichen und sozialen Härten verbunden und hätte überdies zur Folge, dass diejenigen Aufenthalter, die erst in einem späteren Zeitpunkt der Abbauperiode zur Ausreise verhalten werden müssten, sich während mehrerer Jahre in einer völlig unsicheren Rechtslage befänden, was weder mit einer Festigung der Familie noch mit einer den heutigen Anschauungen entsprechenden Schulung und Ausbildung der Kinder vereinbar wäre. Die elementaren Gebote der Menschlichkeit würden daher mit Annahme der Initiative krass verletzt. Zudem müsste die berufliche Freizügigkeit der Niedergelassenen eingeschränkt werden. Dies wäre aber mit der Rechtsnatur der Niederlassungsbewilligung, die mit keinen Bedingungen und Auflagen verbunden werden darf, nicht vereinbar. Ein solches Vorgehen stünde ferner in krassem Widerspruch zu unserer Grundauffassung, wonach auf wohlerworbenes Recht Rücksicht zu nehmen ist.

Der erforderliche Ausländerabbau und die notwendige totale Zuzugssperre würden volkswirtschaftlich und arbeitsmarktpolitisch dazu führen, dass existentielle Bedürfnisse wichtiger Wirtschaftszweige nicht mehr befriedigt werden könnten. Ueber einen längeren Zeitraum müsste sogar auf Ausländer verzichtet werden, die in Unternehmen in der Schweiz nicht ohne weiteres ersetzbar sind. Bei einer Verbesserung der Beschäftigungslage wäre mit gegenseitigen Abwerbungen und entsprechenden Lohnüberbietungen zu rechnen. Die Erschliessung neuer Exportmärkte setzt aber voraus, dass die Abnehmerstaaten Fachleute in der Schweiz ausbilden lassen können. Ebenso hat unser Land ein Interesse daran, dass international tätige Unternehmen die Möglichkeit haben, das ausländische Kader im schweizerischen Stammhaus ausbilden zu lassen.

Schliesslich hätte die Annahme der Initiative eine Spaltung des Arbeitsmarktes zur Folge. Ein Teil des Arbeitsmarktes bliebe den ausländischen Arbeitskräften überlassen; einzelne Bereiche des Dienstleistungssektors würden noch mehr von ausländischen Arbeitskräften abhängig. Gewisse Berufe würden dadurch eine weitere, höchst unerwünschte soziale Abwertung erfahren. Infolge dieser ungleichen Behandlung müssten schliesslich empfindliche Wohlstandseinbussen in Kauf genommen werden.

Die Erfüllung der Forderung der Initianten wäre ferner angesichts der verlangten Verweigerung von neuen Niederlassungsbewilligungen sowie der notwendigen Einschränkungen bereits erteilter Niederlassungsbewilligungen mit den von der Schweiz abgeschlossenen Niederlassungsverträgen und -abkommen nicht vereinbar. Diese müssten daher gekündigt werden. Ferner würde die Schweiz in Widerspruch zu verschiedenen von ihr mitunterzeichneten multilateralen Abkommen geraten, so der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) und der Europäischen Menschenrechtskonvention. Unsere Aussenbeziehungen würden deshalb im Falle einer Annahme der Initiative einer schweren Belastung ausgesetzt. Ausserdem müsste mit ernsten Folgen für die 300'000 Auslandschweizer gerechnet werden, die ohne Zweifel schweren Retorsionsmassnahmen ausgesetzt wären.

e) Das weitere Vorgehen

In konsequenter Fortführung der Ausländerpolitik wird der Bundesrat die Gesamtzahl der Ausländer weiter schrittweise herabsetzen, bis ein ausgewogenes Verhältnis zwischen dem Bestand der schweizerischen und der ausländischen Wohnbevölkerung verwirklicht ist. Mit Nachdruck hat die Landesregierung immer darauf hingewiesen, dass dieses "ausgewogene Verhältnis" nicht in absoluten Zahlen oder in Prozenten fixiert werden kann. Denn die Frage, wann das Verhältnis Schweizer/Ausländer als ausgewogen zu betrachten ist, hängt von der jeweiligen wirtschaftlichen und politischen Lage sowie vom Assimilationsstand ab. Der Bundesrat ist denn auch bestrebt, den sich langfristig oder dauernd in der Schweiz aufhaltenden Ausländern ihre Eingliederung in unsere Gemeinschaft zu erleichtern. Die Grundzüge dieser Ausländerpolitik sollen in einem neuen Ausländergesetz (ANAG) verankert werden. Die Unterstützung des Verwerfungsantrages des Bundesrates ohne Gegenvorschlag versetzt diesen in die Lage, seine Stabilisierungspolitik auf gesicherter Grundlage und in einer wirtschaftlich und sozial vertretbaren Weise fortzuführen.

B. Die Volksinitiative der Nationalen Aktion "zur Beschränkung der Einbürgerungen"

Die Nationale Aktion gegen die Ueberfremdung von Volk und Heimat hat ihre Initiative, ebenfalls mit einer Rückzugsklausel versehen, am 15. März 1974 eingereicht. Der Bundesrat hat ihre Verwerfung ohne Gegenvorschlag beantragt (vgl. Botschaft vom 8. März 1976). Der Ständerat hat die Ablehnung mit 28 zu 0 Stimmen, der Nationalrat mit 158 zu 5 Stimmen empfohlen.

a) Der Wortlaut

Die Initiative verlangt neu einen Artikel 44, Abs. 2bis in der Bundesverfassung. Der Zusatz würde sich anschliessen an Artikel 44, Abs. 2 BV, der folgendes besagt: "Die Bedingungen für die Erteilung und den Verlust des Schweizerbürgerrechts werden

durch die Bundesgesetzgebung aufgestellt." Hier fährt die 5. Ueberfremdungsinitiative fort:

I.

Diese bestimmt, dass die Einbürgerungen auf insgesamt höchstens 4'000 Personen pro Jahr beschränkt werden. Die Beschränkung ist so lange gültig, als die gesamte Wohnbevölkerung der Schweiz die Zahl von 5'500'000 überschreitet und die Lebensmittelproduktion auf landeseigener Grundlage zur üblichen Ernährung der Wohnbevölkerung nicht ausreicht.

II.

Artikel 44 Absatz 2bis BV tritt sofort nach Annahme durch Volk und Stände und dem Erwahrungsbeschluss der Bundesversammlung in Kraft.

b) Der heutige Stand der Einbürgerungen

In unserem Land ist die Einbürgerung in erster Linie Sache der Kantone und Gemeinden. Der Bund kann nach Art. 44 BV Mindestvoraussetzungen aufstellen, um ungeeignete Bewerber fernzuhalten. Hiefür hat er namentlich Wohnsitzfristen, den Verzicht auf die bisherige Staatszugehörigkeit, eine gründliche Untersuchung und eine Bundesbewilligung vorgeschrieben. Auch wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind, entscheiden die Kantone und Gemeinden frei, ob sie einen Ausländer einbürgern wollen oder nicht.

In den letzten fünfzehn Jahren haben die Kantone 62'026 Ausländer im ordentlichen Verfahren eingebürgert; der Bund hat im erleichterten Verfahren 20'241 Ausländer, meist Kinder von Schweizerinnen, eingebürgert und 1'375 in der Schweiz wohnhafte ehemalige Schweizer und Schweizerinnen wieder ins Bürgerrecht aufgenommen. Somit wurde das Schweizerbürgerrecht seit 1961 insgesamt 83'642 Ausländern erteilt.

c) Die geplanten bundesrätlichen Neuregelungen

Vor zwölf Jahren sind Vorschläge zur erleichterten Einbürgerung der jungen Ausländer von den Kantonen bei einer ersten Umfrage mehrheitlich abgelehnt worden. Sie befürchteten eine Einbusse ihrer Souveränität auf dem Gebiet der Einbürgerung. Ein weiterer Vorstoss im Jahre 1970 fand bessere Aufnahme. Gestützt darauf befasste sich eine Expertenkommission unter dem Vorsitz von Bundesrichter Kaufmann mit diesem Fragenkomplex. Sie kam zum Schluss, dass die Einbürgerungen nicht nur für in der Schweiz aufgewachsene Ausländer, sondern auch für ausländische Ehegatten von Schweizerbürgerinnen sowie für Flüchtlinge und Staatenlose erleichtert werden könnte.

Parallel dazu ist die Revision des Familienrechtes vorangeschritten. Beim Eherecht zeichnet sich als Folge der anzustrebenden Gleichberechtigung von Mann und Frau eine Neuregelung der bürgerrechtlichen Wirkungen der Ehe ab, welche ebenfalls Verfassungsbestimmungen tangiert: Die Ausländerin, die einen Schweizerbürger heiratet, soll nicht mehr automatisch das Schweizerbürgerrecht erwerben; vielmehr sollen Ausländer oder Ausländerinnen, die einen schweizerischen Partner heiraten, auf Ersuchen erleichtert eingebürgert werden können. Dies erfordert die Aenderung von Art. 54 Abs. 4 BV. Der Bundesrat hat beschlossen, dem Parlament beide Verfassungsänderungen zusammen zu unterbreiten.

d) Beurteilung

Die Initianten geben ihrem Postulat den Anstrich einer zeitlich befristeten Massnahme. Die Voraussetzungen für eine spätere Abkehr von den vorgeschlagenen Einbürgerungs-Restriktionen (weniger als 5'500'000 Gesamtbevölkerung und ausreichende Lebensmittelproduktion auf landeseigener Grundlage) sind aber dermassen realitätsfern, dass die zeitliche Begrenzung einer reinen Augenschere entspricht. Im Sommer 1976 belief sich die gesamte Bevölkerung in der Schweiz auf 6'344'000, die ausländische Wohnbevölkerung auf 968'000. Es ist klar, dass eine Rückbildung um über 800'000 für unser Land geradezu ruinöse wirtschaftliche und soziale Auswirkungen zur Folge hätte. Obwohl sich der Abbau im übrigen rein rechnerisch über die Abwanderung einer grossen Mehrheit von Ausländern bewerkstelligen liesse, würde eine solche Reduktion faktisch wohl nur erreicht, wenn auch eine namhafte Zahl von Schweizerbürgern das Land verliesse. Als ebenso wirklichkeitsfremd erscheint die ernährungspolitische Voraussetzung: Auch bei einer noch bedeutend massiveren Herabsetzung der Bevölkerungszahl wäre eine Selbstversorgung ohne drastische Eingriffe in die Konsumgewohnheiten und die wirtschaftlichen Strukturen (sowohl in der Landwirtschaft wie u.a. im Aussenhandel) nicht denkbar. Damit wäre die angestrebte starre Einbürgerungs-"Kontingenzierung" ohne Zweifel eine Dauermassnahme.

Die Initianten befürchten offenbar, nach der Ablehnung der 3. Ueberfremdungsinitiative durch Volk und Stände am 20. Oktober 1974 werde das Ausländerproblem auf dem Wege vermehrter Einbürgerungen gelöst, indem eingebürgerte Ausländer durch Neueinreisende ersetzt würden, was ihrer Meinung nach zu einer weiteren Ueberfremdung führen müsste. Diese Befürchtungen sind unbegründet. Der Bundesrat hat seit 1970 die Zahl neu einreisender erwerbstätiger Ausländer jedes Jahr herabgesetzt, bis er 1975 für die meisten Wirtschaftszweige und Betriebe praktisch jegliche Neueinwanderung stoppte. In seinen Botschaften zu den Volksbegehren gegen die Ueberfremdung hat er stets betont, dass keine Regelung, die eine Erleichterung der Einbürgerung erlauben würde, allein entscheidend zur Lösung des Ausländerproblems beitragen könne. Diese Aufgabe kann nur im Rahmen der Ausländerpolitik gelöst werden, die einerseits ein ausgewogenes Verhältnis zwischen dem Bestand der schweizerischen und jenem der ausländischen Wohnbevölkerung anstrebt und andererseits die Eingliederung

der langfristig oder dauernd in unserem Lande verweilenden Ausländer in die schweizerische Gemeinschaft erleichtern soll.

Die in den letzten Jahren steigenden Einbürgerungszahlen - 1970 waren es rund 7'000, 1975 rund 10'000 - machten jährlich nie ein volles Prozent der ausländischen Wohnbevölkerung aus und blieben weit unter ihrem Geburtenüberschuss.

Wer nach jahrelanger Anwesenheit in der Schweiz in unsere Verhältnisse hineingewachsen ist und die Absicht hat hierzubleiben, vor allem, wer seine ganze Jugend in der Schweiz verbracht hat, soll unter bestimmten Voraussetzungen - dies ist ein Gebot der Menschlichkeit - für das Schweizerbürgerrecht in Frage kommen.

Die Beschränkung der Einbürgerungen nach dem Willen der Initianten wäre nicht nur ohne grosse Bedeutung für die Stabilisierungspolitik, sondern wäre zudem nicht ohne schwerwiegenden Eingriff in die kantonale und kommunale Souveränität durchzuführen. Nach Annahme der Initiative hätte der Bund den Kantonen und Gemeinden vorzuschreiben, dass sie gewisse vollassimilierte Ausländer nicht einbürgern dürfen und nach welchem Schlüssel die 4'000 erlaubten Einbürgerungen auf die einzelnen Kantone zu verteilen wären.

(Doss.: Ausländische Arbeitskräfte)